

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7e06c692-52a9-3f65-aebb-e219ad87043c>

Bibliografie

Titel	Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen Begriffsbestimmungen (Konkretisierung von Begriffen der BaustellV) (RAB 10)
Amtliche Abkürzung	RAB 10
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 24 RAB 10 - Verständliche Form und Sprache (zu [§ 5 Abs. 2 BaustellV](#))

In verständlicher Form und Sprache zu informieren bedeutet, dass die Beschäftigten die Informationen verstehen können. Wesentliche Informationen sind zu übersetzen, wenn in anderer Form eine Verständigung nicht gewährleistet ist. Zu den verständlichen Formen der Information können z.B. Bilder, Piktogramme, praktische Unterrichtung am Arbeitsplatz und arbeitsplatzbezogene Demonstrationen gehören.

